
Nummer 41/42, 22. Oktober 2021, Seite 305

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 07.10.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen

„Allgemeinverfügung - Betriebszeiten Christkindlesmarkt 2021“

Satzung zur Änderung der Satzung des Klimabeirats der Stadt Augsburg

Bekanntmachung - Staatsstraßen 2381 und 2035;

Planfeststellung nach Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Neubau der Westumfahrung Mühlhausen; Erörterungstermin

Amtliche Bekanntmachung einer Straßenumbenennung von Dr.-Mack-Straße in Geschwister-Schönert-Straße

Amtliche Bekanntmachung Bebauungsplan Nr. 280 II A „nördlich der Hooverstraße, westlich der Luther-King-Straße“

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)“

- *Imhofstr. 12*
- *Hofackerstr. 22,24*
- *Oberländer Str. 14 e*
- *Münchner Str. 14*

*Flurneuordnung Reinhartshausen II - Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg
Bekanntmachung der festgestellten Wertermittlungsergebnisse*

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

- *Beschaffung von Abfallbehältern innerhalb der Stadt Augsburg*
- *Druck und Kuvertierung von Sendungen aus den Bereichen Finanzen und Stadtentwässerung*

Verlust eines Sparkassenbuches Nr. 3409257676

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 07.10.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 07.10.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 14. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) Allgemeinverfügung insbesondere bezüglich Testpflicht von Beschäftigten bestimmter Einrichtungen

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. In der Kindertagespflege gilt für die Tagespflegepersonen § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV entsprechend.

Beschäftigte von Kindertageseinrichtungen und heilpädagogischen Tagesstätten sowie Tagespflegepersonen müssen nach urlaubsbedingter Abwesenheit bei Arbeitsbeginn den nach § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV vorgeschriebenen Testnachweis erbringen oder versichern, einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen zu haben. Dieser Test wird auf die Anzahl der in § 14 Abs. 3 der 14. BayIfSMV vorgeschriebenen Testtage angerechnet.

2. Für Personen, die sich zur Eingewöhnung eines Kindes in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege aufhalten, gilt § 3 Abs. 2 der 14. BayIfSMV entsprechend.

3. In vollstationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Abs. 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen im Sinne des § 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden, sowie Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen sich Beschäftigte, die nicht geimpft oder genesen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) sind, an mindestens drei verschiedenen Tagen pro Woche, in der sie zum Dienst eingeteilt sind, in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, testen lassen.

In Altenheimen und Seniorenresidenzen müssen Beschäftigte nach urlaubsbedingter Abwesenheit einen gültigen Test nach § 3 Abs. 4 Nr. 1 oder Nr. 2 der 14. BayIfSMV bei Arbeitsbeginn durchführen oder vorlegen. Dieser Test wird auf die Anzahl der vorgeschriebenen Testtage nach Satz 1 angerechnet.

Im Übrigen bleiben § 9 Abs. 1 Sätze 2 und 3 der 14. BayIfSMV unberührt.

4. Für Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten und teilstationären Pflegeeinrichtungen gilt Ziffer 3 Satz 2 entsprechend. Dieser Test wird auf die Anzahl der Testtage i.S.v. § 9 Abs. 3 der 14. BayIfSMV angerechnet.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 07.10.2021 ab 20:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.10.2021, 00:00 Uhr wirksam. Die Allgemeinverfügung gilt bis zum 05.11.2021, 24:00 Uhr.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Allgemeinverfügung Betriebszeiten Christkindlesmarkt 2021

Die Stadt Augsburg, vertreten durch das Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen, erlässt gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt in der Stadt Augsburg vom 25.07.1988 /ABI. vom 29.07.1988, S. 76) folgende

Allgemeinverfügung

Die Betriebszeiten des Christkindlesmarktes sind:

Eröffnungstag	22.11.2021	von	10.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
Sonntag bis Donnerstag		von	10.00 Uhr	bis	20.00 Uhr
Freitag und Samstag		von	10.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
Donnerstag	23.12.2021	von	10.00 Uhr	bis	21.30 Uhr
Freitag	24.12.2021	von	10.00 Uhr	bis	14.00 Uhr

Begründung der Allgemeinverfügung:

Die täglichen Betriebszeiten der Veranstaltung sind gemäß § 3 Absatz 4 der Satzung über die Dulten und den Christkindlesmarkt vom 26.07.1988 (ABI. Vom 29.07.1988, S. 76) durch die Stadt Augsburg festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann einzelfallbezogen **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg
Postanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach 11 23 43, 86046 Augsburg
Hausanschrift: Bay. Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg, 86143 Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren weitgehend abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Kraft Bundesrecht ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Augsburg, den 14.10.2021

Stadt Augsburg
Referat für Wirtschaft, Arbeit, Smart City, Liegenschaften und Marktwesen
gez.
Dr. Wolfgang Hübschle
Berufsmäßiger Stadtrat

Satzung zur Änderung der Satzung des Klimabeirats der Stadt Augsburg

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S.796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung des Klimabeirats der Stadt Augsburg vom 07.08.2020 wird wie folgt geändert:

In § 2 „Mitglieder“ wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

- „(3) Die berufenen Mitglieder stammen
- aus dem Stadtrat, mit jeweils einer Persönlichkeit aus den im Stadtrat vertretenen Fraktionen und Ausschussgemeinschaften,
 - mit vier Persönlichkeiten aus der Wissenschaft,
 - mit vier Persönlichkeiten aus der Zivilgesellschaft und
 - mit vier Persönlichkeiten aus der Wirtschaft.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 14.10.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

**Bekanntmachung
Staatsstraßen 2381 und 2035;
Planfeststellung nach Art. 36 ff. Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) i. V. m. Art. 72 ff. Bayerisches
Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für den Neubau der Westumfahrung Mühlhausen;
Erörterungstermin**

Anlage: Merkblatt Corona

1. Für die fristgerecht gegen das o. g. Bauvorhaben erhobenen Einwendungen und abgegebenen Stellungnahmen findet am

**Montag, den 8. November 2021 sowie Dienstag, den 9. November 2021, jeweils ab 9:00 Uhr
in der Sporthalle der Realschule Affing,
Augsburger Straße 4, 86444 Affing**

ein Erörterungstermin statt. Der Einlass beginnt ab 8:30 Uhr.

Als Reservetermin ist folgender Termin vorgesehen:

Mittwoch, der 10. November 2021, ab 9:00 Uhr
in der Sporthalle der Realschule Affing,
Augsburger Straße 4, 86444 Affing

Es ist vorgesehen, zunächst die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 BayVwVfG zu behandeln und anschließend die von Bürgern erhobenen Einwendungen.

Wir weisen darauf hin, dass die Einwendungen im weiteren Verfahren auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht im Erörterungstermin behandelt wurden.

2. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Eine Einlasskontrolle findet statt.
3. Die Teilnahme an dem Termin ist jedem freigestellt, dessen Belange durch das Bauvorhaben betroffen werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Regierung von Schwaben zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten (Betroffenen) in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
4. Aufwendungen, die durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, auch solche für einen Bevollmächtigten oder Vertreter, können nicht erstattet werden.
5. **Aufgrund der bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ weisen wir auf Folgendes hin:**

Personen, die an Corona erkrankt sind oder corona-typische Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) aufweisen bzw. in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person hatten, ist das **Betreten des Veranstaltungsgebäudes untersagt**.

Sollten Personen, die an der Erörterung teilnehmen wollen, aus den vorgenannten Gründen von der Erörterung ausgeschlossen sein, bitten wir um unverzügliche telefonische Mitteilung (0821/327-2491).

Es ist ausnahmslos ein Sicherheitsabstand von min. 1,5 m einzuhalten (auch auf Gängen oder im Wartebereich). Daher bitten wir Sie, nur unbedingt erforderliche Personen zum Erörterungstermin mitzubringen, sich nicht länger als unbedingt erforderlich im Gebäude aufzuhalten und das Gebäude unmittelbar nach Schluss des Erörterungstermins zu verlassen.

Es muss eine **medizinische Gesichtsmaske** oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem, genormten Standard (z. B. FFP2 oder KN95) getragen werden. Dies gilt auch am zugewiesenen Sitzplatz. Hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner mit erteiltem Rederecht während Redebeiträgen. Bitte beachten Sie, dass diese Masken nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Die allgemeinen Empfehlungen zu Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (Niesetikette, kein Händeschütteln etc.).

Bitte bringen Sie im Fall Ihrer Teilnahme am Erörterungstermin für die erforderliche Eintragung in die Anwesenheitsliste (Name, Anschrift und Telefonnummer) **Ihren Ausweis** und einen **eigenen Kugelschreiber** mit.

6. Die Bekanntmachung kann unter www.augsburg.de im Internet eingesehen werden.

Augsburg, 15.10.2021

Stadt Augsburg
Referat 6, Tiefbauamt

Anlage:

Merkblatt zu Vorsichtsmaßnahmen bei Erörterungsterminen im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 („Corona“)

Das Corona-Virus „SARS-CoV-2“ ist ein neuartiges, ansteckendes Virus, das die Lungenkrankheit COVID-19 auslösen kann. Um die Infektionsgefahr nachhaltig zu reduzieren, sind insbesondere nachfolgende Vorsichtsmaßnahmen für die Durchführung von Erörterungsterminen geboten:

- Sollten Sie oder eine Begleitperson an **Corona erkrankt** sein oder **corona-typische Krankheitssymptome** (z. B. Husten oder Fieber) aufweisen bzw. in den letzten 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person gehabt haben, bitten wir zum Schutz der übrigen Beteiligten um unverzügliche telefonische Mitteilung. **Ein Betreten des Veranstaltungsgebäudes ist in diesem Fall untersagt.**
- Vor, während und nach Erörterungsterminen ist ausnahmslos ein **Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern** (auch auf Gängen oder im Wartebereich) zu anderen Personen einzuhalten. Bitte halten Sie sich zu diesem Zweck nicht länger als unbedingt erforderlich im Gebäude auf und verlassen Sie das Gebäude unmittelbar nach Schluss der Erörterungstermine. Ansammlungen und Gruppenbildungen sind vor, während der Pause und nach der Veranstaltung verboten. Dies gilt auch auf Toiletten.
- Um den erforderlichen Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 Metern zuverlässig einzuhalten, bitten wir Sie, **nur unbedingt erforderliche Personen** zum Erörterungstermin mitzubringen.
- Es muss **beim Eintritt und Verlassen** des Veranstaltungsraumes eine **medizinische Gesichtsmaske** oder einer Maske mit mindestens gleichwertigem, genormten Standard (z. B. FFP2 oder KN95) getragen werden. Dies gilt **auch am zugewiesenen Sitzplatz**. Hiervon ausgenommen sind die Versammlungsleitung während Durchsagen und Redner mit erteiltem Rederecht während Redebeiträgen. Beachten Sie bitte, dass Masken etc. **nicht** zur Verfügung gestellt werden können.
- Selbstverständlich bitten wir um die **Einhaltung allgemeiner Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen** entsprechend allgemeiner Empfehlungen (kein Händeschütteln, Nieshygiene etc.).
- Erörterungstermine sind nicht öffentlich. Eine **Einlasskontrolle** findet statt. Wir bitten Sie am Eingang **Name, Anschrift und Telefonnummer** in der vorbereiteten Anwesenheitsliste zu hinterlassen sowie **einen Ausweis** mitzubringen. Außerdem bitten wir Sie um Bereithaltung eines **eigenen Kugelschreibers**.

Amtliche Bekanntmachung einer Straßenumbenennung

1 Anlage (Lageplan)

Die Stadt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

Die „Dr.-Mack-Straße“ im Stadtteil Kriegshaber wurde mit Stadtratsbeschluss vom 30.09.2021 (Drucksache-Nr. 21/06195) entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage*) umbenannt in:

Geschwister-Schönert-Straße

Kurzbezeichnung:	Geschwister-Schönert-Str.
Straßenschlüssel:	09957
Flurkarte:	NW.012.24.03, 012.24.04
Postleitzahl:	86156
Stadtbezirk:	Kriegshaber (18)
Planquadrat:	E, F 7

Begründung:

Vorschlag der Bezirkskliniken Schwaben vom 7. Mai 2021

Der Stadtrat hatte im Jahr 1986 die amtliche Benennung der Zufahrt zum neuen Bezirkskrankenhaus als „Dr.-Mack-Straße“ beschlossen. Damals blieb unbeachtet, dass Dr. Max Ludwig Mack während des Nationalsozialismus an der Zwangssterilisation von als erbkrank diffamierten Personen beteiligt war. Deshalb ist der Straßename immer wieder beanstandet worden, auch in Anträgen von Stadtratsfraktionen.

Die vom Stadtrat im Jahr 2014 eingesetzte Kommission „Erinnerungskultur“ empfahl 2019 eine Umbenennung. Diese ist für das Bezirkskrankenhaus als einziger Anlieger mit den Adressen „Dr.-Mack-Straße 1 bis 4“ zumutbar, zumal die Einrichtung bei den Ummeldevorgängen von der Stadtverwaltung unterstützt wird.

Die „**Geschwister-Schönert-Straße**“ setzt einen Kontrapunkt zur bisherigen Bezeichnung. Der neue Straßename erinnert an ein Augsburger Geschwisterpaar, welches durch die nationalsozialistische „Euthanasie“ (Krankenmorde) sterben musste. Ihr Schicksal steht stellvertretend für viele weitere Augsburger Opfer von „Euthanasie“-Verbrechen.

Günther Schönert wurde am 13. Februar 1938 in Augsburg geboren und seine Schwester **Brigitte Schönert** am 27. September 1940 in Augsburg. Brigitte Schönert kam am 23. Juni 1942 wegen einer „Entwicklungsverzögerung“ in die Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren. Günther Schönert wurde dort am 28. Februar 1944 wegen „Rückständen in der geistigen, motorischen und sprachlichen Entwicklung“ eingeliefert.

Hier in der Heil- und Pflegeanstalt Kaufbeuren fanden zwischen den Jahren 1940 und 1945 mehrere Tausend Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen den Tod.

Brigitte Schönert verstarb am 10. Oktober 1942 im Alter von zwei Jahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch Medikamentenüberdosierung.

Günther Schönert verstarb am 31. Oktober 1944 im Alter von sechs Jahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit durch Medikamentenüberdosierung und Vernachlässigung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

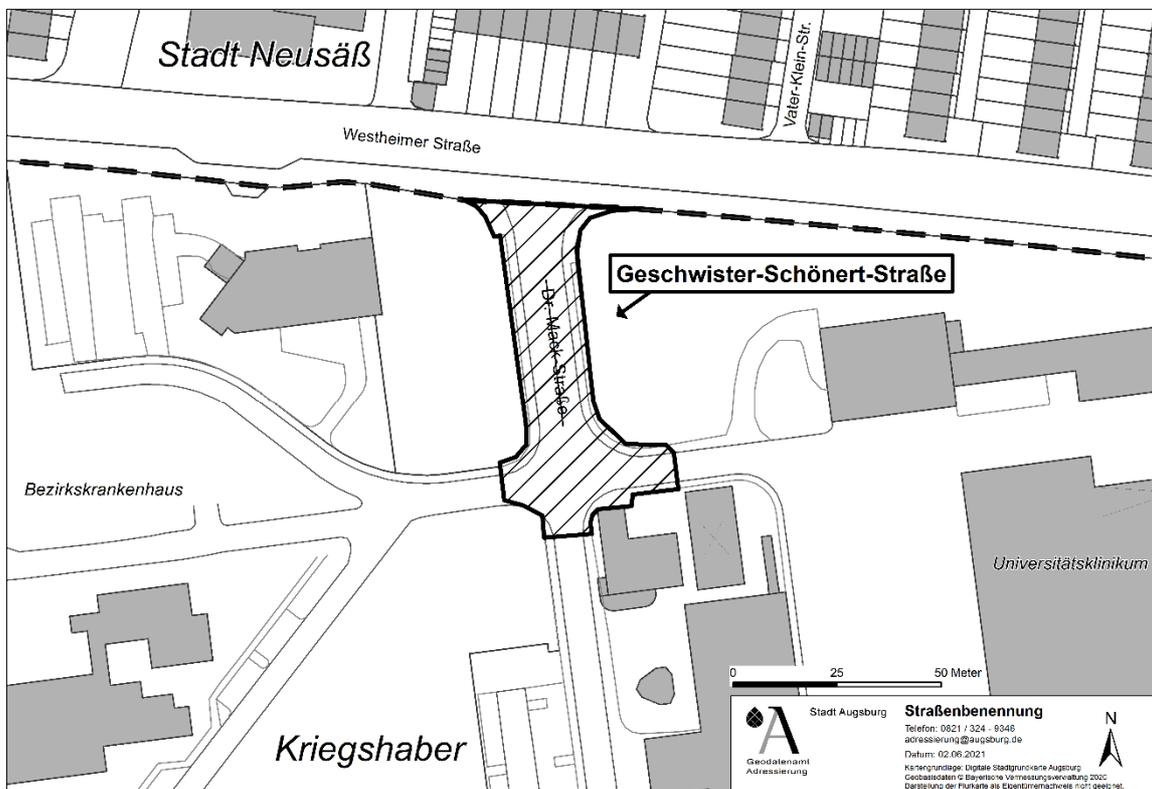
- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Verfügung, der zugrundeliegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.

gez.

Wenderlein, Amtsleiter
Geodatenamt



**Bebauungsplan (BP) Nr. 280 II A
 „Nördlich der Hooverstraße, westlich der Luther-King-Straße“
 Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)**

- Bekanntmachung des Änderungs- und Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB sowie frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 30.09.2021 beschlossen:

- Für den Bereich südlich der Bürgermeister-Ackermann-Straße, westlich der Luther-King-Straße, nördlich der Hooverstraße (einschließlich) und östlich des Grundstücks mit der Fl.Nr. 437/286, Gemarkung Kriegshaber, wird der BP Nr. 280 II A „Nördlich der Hooverstraße, westlich der Luther-King-Straße“ aufgestellt.
- Dem Vorentwurf des BP Nr. 280 II A vom 11.08.2021 mit Begründung wird zugestimmt.
- Der BP Nr. 280 II A ändert mit seinem Inkrafttreten den seit dem 08.07.2011 rechtskräftigen BP Nr. 280 II „Centerville Süd, nördlich der Hooverstraße – Teilbereich Ost“ vollständig und hebt diesen insoweit auf.
- Abweichend von Teil B Nr. 4.1.2 des vom Stadtrat am 23.04.2020 gefassten Grundsatzbeschlusses III zur Anwendung des Instruments des städtebaulichen Vertrags in Augsburg wird im vorliegenden Einzelfall vom Regelfall der Ausweisung einer Fläche von mindestens 15 % der in die Planung eingeworfenen Grundstücke als selbstständige öffentliche Grünflächen abgewichen.

Der BP wird gemäß § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Anlass und Ziele der Planung

Auf dem zur Überplanung vorgesehenen Areal befinden sich eine Kinderkrippe mit Familienstützpunkt, zwei in Nord-Süd-Richtung ausgerichtete Wohn- bzw. Hotelgebäude der Albaretto Hotelresidenz sowie ein ebenfalls in Nord-Süd-Richtung ausgerichteter, ehemals von den US-Streitkräften genutzter Geschosswohnungsbau, der auch heute wieder als Wohnhaus genutzt wird.

Um der hohen Wohnraum-Nachfrage (insbesondere auch von Senioren) in Augsburg nachzukommen, beabsichtigt ein Vorhabenträger die zwei Gebäude der Hotelresidenz durch einen ein Geschoss niedrigeren Zwischenbau zu verbinden. Dieser bereits erschlossene und an die Albaretto Hotelresidenz mit ihren Dienstleistungen für Senioren angebundene Standort bietet sich im Grundsatz gut an, um in diesem Bereich im Sinne einer innerörtlichen Nachverdichtung Geschosswohnungsbau für Senioren zu realisieren. Zudem beabsichtigt der Vorhabenträger, die im südöstlichen Plangebiet bestehende Kinderkrippe „Graceland“ um einen Kindergarten zu erweitern, um dem hohen Bedarf an Kinderbetreuungseinrichtungen in Kriegshaber entgegenzukommen.

Eine Umsetzung des mit der Stadt Augsburg abgestimmten Planungskonzepts ist auf Grundlage des bestehenden Planungsrechts nicht möglich. Das Baurecht für die neuen Gebäude(teile) soll demzufolge mittels einer Änderung des rechtskräftigen BP Nr. 280 II im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 280 II A geschaffen werden. Dabei werden die Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung weitestgehend aus dem bestehenden BP übernommen.

Der Vorentwurf des BP Nr. 280 II A mit Begründung liegt

vom 25.10.2021 mit 26.11.2021

bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Flur des 3. Stocks während der Öffnungszeiten (Montag bis Mittwoch von 7.30 Uhr – 16.30 Uhr, Donnerstag von 7.30 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 7.30 Uhr – 12.00 Uhr) aus und kann dort eingesehen werden.

Stellungnahmen hierzu können Sie während der Auslegungsfrist bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, vorbringen.

Ferner können der Vorentwurf sowie der oben genannte Änderungs- und Aufstellungsbeschluss im Internet während der Auslegungsfrist unter www.augsburg.de/auslegung abgerufen werden. Dort haben Sie die Möglichkeit, Ihre Stellungnahme zur Planung online abzugeben.

Die fristgemäß im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingehenden Stellungnahmen werden im weiteren Verfahren geprüft. Eine schriftliche Mitteilung des Prüfergebnisses (Würdigung) erfolgt nicht. Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen können Sie jedoch zu gegebener Zeit als Teil des Billigungs- und Auslegungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abrufen.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG). Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Datenschutzrechtlichen Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ die ebenfalls öffentlich ausliegen.

Besondere Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie

In allen städtischen Gebäuden gilt für Besucherinnen und Besucher die Pflicht zum Tragen einer medizinischen oder einer FFP-Maske. Die allgemein kommunizierten Abstands- und Hygienemaßnahmen sind zu beachten. Zum Schutz vor Ansteckung empfehlen wir, die Planunterlagen im Internet anzusehen und auf das Aufsuchen des Aushangbereichs des Stadtplanungsamtes zu verzichten.

Momentan ist lediglich der Aushangbereich des Stadtplanungsamtes für Bürgerinnen und Bürger ohne Terminvereinbarung zugänglich. Der Parteiverkehr ist insoweit eingeschränkt.

Zur Erörterung der Planung und für weitere Fragen steht Ihnen folgende Kontaktperson zur Verfügung:

Uwe Rothenhäusler
Telefon 0821 / 324-6538
E-Mail auslegung.stadtplanung@augzburg.de

Stadt Augsburg – Referat für Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Stadtplanungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.10.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ NU-2021-67-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von zwei Wohnungen in zwei Ferienwohnungen
(Whg.Nr. 2612 (26. OG) + 3213 (32.OG))
Baugrundstück: Imhofstr. 12
Flur Nr.: 4957/14
Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 245 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Demler, unter der Rufnummer 324 - 4696 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung

zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 13.10.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BF-2021-136-2
Bauvorhaben: Sanierung und Aufstockung eines Mehrfamilienhauses
Baugrundstück: Hofackerstr. 22, 24
Flur Nr.: 1163/6, 1163/7
Gemarkung: Haunstetten

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 243 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden.

Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Morhart, unter der Rufnummer 324 - 34620 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.10.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-317-2
Bauvorhaben: Errichtung einer Überdachung eines Kellerabgangs
Baugrundstück: Oberländer Str. 14 e
Flur Nr.: 3029/70
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324 - 4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 15.10.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630/ BA-2021-299-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von UG-Räumen zum Einbau von Schlaflabor-Praxisräumen und Lagerflächen
Baugrundstück: Münchner Str. 14
Flur Nr.: 3219/1
Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn wird die Zustellung einer Ausfertigung der Baugenehmigung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg ersetzt (Art. 66 Abs. 2 Bayerische Bauordnung).

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324 - 4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen

bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Flurneuerung Reinhartshausen II - Stadt Bobingen, Landkreis Augsburg Bekanntmachung der festgestellten Wertermittlungsergebnisse

Bekanntmachung

Der durch Sachverständige verstärkte Vorstand der Teilnehmergemeinschaft hat die Ergebnisse der Wertermittlung am 18.11.2020 festgestellt. Die Grundsätze der Wertermittlung sind in einer Vorstandsniederschrift aufgeführt. Die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung sind außerdem in der Wertermittlungskarte, auf die sich diese Feststellung bezieht, dargestellt. Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, auf die sich diese Feststellung bezieht, liegen in der Zeit vom 29.10.2021 mit 12.11.2021 in der Verwaltung der Stadt Bobingen während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich die Feststellung auch auf Änderungen und Ergänzungen der Wertermittlungsergebnisse bezieht, die seit der Erläuterung der Ergebnisse der Wertermittlung eingetreten sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die festgestellten Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergemeinschaft Reinhartshausen II am Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), Widerspruch erhoben werden. Er kann auch per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments unter der Adresse

poststelle@ale-schw.bayern.de

eingelegt werden.

Die Frist wird auch durch Einlegung beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben)), gewahrt.

Ist über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden worden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München (Hausanschrift: Ludwigstr. 23, 80539 München - Briefanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München) schriftlich erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Teilnehmergemeinschaft Reinhartshausen II) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
- Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Krumbach (Schwaben), 05.10.2021

gez. Julia Offer
Baurätin

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO Beschaffung Abfallbehälter innerhalb der Stadt Augsburg

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
- c) ausschließlich elektronisch
- d) www.vergabe.bayern.de, Verg.-Nr. 700 21 019
- e) Beschaffung Abfallbehälter innerhalb der Stadt Augsburg
- f) Lose: keine
- g) Nebenangebote: sind nicht zugelassen
- h) Ausführungsfrist: bis Ende KW 50

- i) ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 700 21 019
- j) Angebotsfrist: 28.10.2021 um 10:00 Uhr / Bindefrist: 27.11.2021
- k) Sicherheitsleistungen: keine
- l) Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
- m) Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen: Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124). Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei.
- n) Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg, Referat 6
Zentralstelle Vergabewesen

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO Druck und Kuvertierung von Sendungen aus den Bereichen Finanzen und Stadtentwässerung

1. Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augzburg.de
2. Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO
3. ausschließlich elektronisch
4. www.vergabe.bayern.de / Vergabe Nr. 210 21 001 01
5. Druck und Kuvertierung von Sendungen aus den Bereichen Finanzen und Stadtentwässerung
6. Lose: keine
7. Nebenangebote sind nicht zugelassen
8. Ausführungsfrist: 01.03.2022 bis 30.06.2025
9. ausschließlich in elektronischer Form unter www.vergabe.bayern.de zum Download Vergabe Nr. 210 21 001 01
10. Angebotsfrist: Mittwoch, 10.11.2021, 10:00 Uhr / Bindefrist: 10.12.2021
11. Sicherheitsleistung: keine
12. Zahlungsbedingungen: gemäß VOL/B
13. Der Bewerber hat zum Nachweis seiner Eignung folgende Unterlagen mit dem Angebot vorzulegen:
 - Eigenerklärung zur Eignung (Formblatt L 124) Das Formblatt liegt den Vergabeunterlagen bei
 - Nachweis der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz bzw. der Zertifizierung nach ISO 7001
 - weitere Erklärungen siehe Vergabeunterlagen
14. Zuschlagskriterien: siehe Vergabeunterlagen

Stadt Augsburg, Referat 6
Zentralstelle Vergabewesen

Verlust eines Sparkassenbuches

Für das Verlust gegangene, nachbezeichnete Sparkassenbuch der Stadtsparkasse Augsburg ist das Aufgebotsverfahren im Schalterraum der Stadtsparkasse Augsburg veröffentlicht.
Nr. 3409257676

DSGF
Deutsche Servicegesellschaft für Finanzdienstleister